

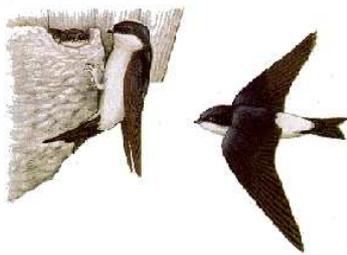


Kreis Offenbach

Schutz von Mehlschwalben an Gebäuden

Stand: September 2016

Als wildlebende Vogelart gehört die **Mehlschwalbe** (*Delichon urbica*) einschließlich ihrer Brutstätten zu den „besonders geschützten Arten“.



Als so genannter Kulturfolger war sie früher in Siedlungen weit verbreitet. Bedingt durch die zunehmende Verstädterung sowie die Versiegelung von Flächen verschlechterten sich in den letzten Jahrzehnten ihre Lebensbedingungen immer weiter. Die Brutstätten und das Nahrungsangebot gingen zurück und lassen den Bestand weiter schrumpfen, so dass es mittlerweile nur noch kleine Restvorkommen der einst großen Brutkolonien im Kreis Offenbach gibt.

Im Gegensatz zum diesem allgemeinen Trend kann beobachtet werden, dass neuerdings gerade in Neubaugebieten, in denen durch die Bauarbeiten verstärkt Lehmputzen auftreten, die Vögel zurückkehren und Nistkasten bauen. Das Ziel des Naturschutzes im Kreis Offenbach ist es, den verbleibenden Bestand zu sichern und diese Art langfristig in unserer Region zu erhalten.

Rechtlicher Hintergrund:

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verbietet es, geschützte Vogelarten, zu denen auch die Mehlschwalbe gehört, zu beeinträchtigen. Der rechtliche Schutz erstreckt sich nicht nur auf den Vogel selbst, sondern auch auf seine Lebens- bzw. Brutstätten (Nester), die nicht zerstört werden dürfen.

Nach § 44 (1) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungs-/Zugriffsverbot).
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Zerstörungs-/Vergrämungsverbot).
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Schutz der Lebensstätte).

Dieser gesetzliche Schutz ist ganzjährig gültig. Die Schwalbennester dürfen auch im Winterhalbjahr, wenn sie leer sind nicht beseitigt werden.

Da die Mehlschwalben ortstreu sind, werden sie bei ihrer Rückkehr aus dem Winterquartier im April/Mai die leerstehenden Nester wieder annehmen.

Laut eines Urteils vom 20.03.2009 des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf sind entfernte Naturnester entsprechend durch Kunstnester zu ersetzen.

Befreiung von den Verboten nach § 44 BNatSchG

In begründeten Fällen, wenn beispielsweise eine Wärmedämmung an einer Hausfassade angebracht wird, dürfen entgegen den Verboten, die leeren Nester entfernt werden. Hierzu bedarf es einer Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Schutzvorschriften des § 44 (1) BNatSchG durch die Untere Naturschutzbehörde.

Bevor eine Befreiung erteilt werden kann, prüft die Fachbehörde in einem gemeinsamen Gespräch mit dem Hauseigentümer vor Ort, welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, damit die Mehlschwalben nach der Maßnahme das Gebäude als Brutplatz wieder annehmen können. Dies betrifft beispielsweise die Verwendung bestimmter Putze und Farben, falls erforderlich das Anbringen von Kunstnestern oder so genannten Kotbrettern.

Artenschutzrechtliche Anordnungen nach § 3 (2) BNatSchG

In Ausnahmefällen spricht die Untere Naturschutzbehörde artenschutzrechtliche Anordnungen aus. Ein typischer Fall wäre die Anordnung, eine im Juni begonnene Hausfassadenrenovierung zu unterbrechen bzw. so termingerecht gestalten zu lassen, dass das Anfliegen vorhandener und besetzter Schwalbennester durch Gerüstbauarbeiten nicht beeinträchtigt wird.

Wird die Gesetzeslage missachtet, handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, die mit der Zahlung eines Bußgeldes verbunden ist.

Hilfestellungen der Unteren Naturschutzbehörde:

Ist das Abschlagen der leeren Schwalbennester wegen Bauarbeiten unumgänglich und vorab genehmigt, dann ist die Naturschutzbehörde, in Zusammenarbeit mit örtlichen Vogelschutzbeauftragten – beratend tätig.

Oft werden von Eigentümern die durch Schwalben verursachten Verunreinigungen an der Hausfassade als störend empfunden. Das Problem lässt sich auf einfache Weise durch das Anbringen von Kotbrettern an der Fassade unter den Nestern lösen.

In jedem Fall versucht die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Offenbach eine einvernehmliche Lösung mit den betroffenen Hauseigentümern zu finden.



Kontakt zur Unteren Naturschutzbehörde:

06074/8180-4106 - Sekretariat

umwelt@kreis-offenbach.de